



Friedensschluss, eventuell bis spätestens 1. Juli 1918 Stundung zu erteilen, in der Meinung, dass im Falle eines Friedensschlusses vor dem 1. Juli 1916 die Rückzahlung ein Jahr nach demselben erfolgen solle und dass die gestundeten Beträge zu 5 % zu verzinsen seien, hat die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts als Nachlassbehörde im Sinne von Art. 17 der zitierten Verordnung am 23. Februar 1916 beschlossen: «1. Das Gesuch um Stundung wird abgewiesen. 198 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- »2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird auf 5 Fr. » festgesetzt; die übrigen Kosten betragen: 9 Fr. 60 Cts. • Schreibgebühren, 2 Fr. Stempel, 2 Fr. Zustellungsgebühr » und Porto, 5 Fr. Weiterzugskosten. » 3. Der Gesuchsteller hat die Kosten zu tragen. »4. Er hat den Gegner Würsdörfer für aussergerichtliche » Kosten und für Umtriebe mit 40 Fr. zu entschädigen.» In den Motiven wird zur Begründung ausgeführt: aus der vom Petenten eingereichten Vermögensaufstellung, worin nur für 10,000 Fr. Bankguthaben, Barschaft und Wertschriften figurieren, sowie aus seiner übrigen Sachdarstellung gehe hervor, dass derselbe auch abgesehen vom Kriege nicht in der Lage gewesen wäre, die verfallenen Kapitalien ganz oder auch nur zum grossen Teile aus eigenen Mitteln zurückzuzahlen, sondern darauf angewiesen gewesen wäre; die Schuldbriefe neu zu plazieren. Die begehrte Stundung könnte daher nur dann erteilt werden, wenn nachgewiesen wäre, dass ihm die Neuplazierung gegenwärtig nicht möglich und dass diese Unmöglichkeit eine Folge der Kriegereignisse sei. Das behauptete nun allerdings der Rekurrt. Aus den Akten ergebe sich indessen das Gegenteil. Wie der Vertreter des Petenten an der mündlichen Verhandlung selbst ausgeführt, habe dieser bei den Versuchen, die Briefe neu unterzubringen, nur Zinsen bis zu 5 % angeboten, während für nachgehende Schuldbriefe zur Zeit ein höherer Zins gefordert werde. Es könne daher nicht gesagt werden, dass er alles, was man ihm zumuten dürfe, getan habe, um die Plazierung zu ermöglichen. Aus den vom Impetraten Würsdörfer eingelegten Briefen der Schweiz. Volksbank d. d. 9. November 1915, worin diese sich anerbieten, die Briefe gegen annehmbare Bürgschaft und Entrichtung der heute üblichen Kontokorrentzinsen voll zu belehnen, und eines gewissen Sevestre d. d. 10. November 1915, der versprochen, sie zu 6 % bis 6 % unterzubringen, sowie endlich auch aus der vom Impetraten im Prozesse und Konkurskammer • N° 36. 199 abgegebenen Erklärung, er sei bereit, der Volksbank genügende Bürgschaft zu stellen und die fälligen Kapitalien bis ein Jahr nach Friedensschluss stehen zu lassen, wenn der Petent ihm den Zins ersetze, den er - Würsdörfer - selbst der Volksbank entrichten müsse, sei zu schliessen, dass dem Petenten die Neuplazierung sehr wohl möglich wäre, sofern er sich dazu verstehe, zu diesem Zwecke ungünstigere Bedingungen als bisher, d. h. eine höhere Verzinsung einzugehen, und dass das Stundungsgesuch lediglich bezwecke, diese Zinserhöhung auf den Impetraten abzuwälzen. Dies gehe aber aus mehrfachen Gründen nicht an. Einmal betrage die Differenz zwischen dem Zins von 5 %, den der Petent zu zahlen bereit wäre, und dem von der Volksbank bzw. Sevestre geforderten Zins von 6 % oder 6 % nur 1 oder 1 % von 72,000 = 720 bis 900 Fr. im Jahr. Dass die Einkünfte seines Hotels die Bestreitung dieser Mehrausgabe nicht gestatteten, habe aber der Petent selbst nicht behaupten können. Ob er auch die Erhöhung des Zinsfusses der anderen Schuldbriefe, die bis jetzt nicht eingetreten sei, noch ertragen könnte, sei im gegenwärtigen Verfahren nicht zu prüfen. So dann sei die Erhöhung des Hypothekarzinsfusses eine allgemeine, treffe also nicht nur die Hotel-, sondern alle Grundeigentümer. Es bestehe daher kein Anlass, gestützt auf die Verordnung betreffend Schutz der Hotelindustrie dieselbe in einzelnen Fällen zu Gunsten eines Hotel-eigentümers auf einen Dritten abzuwälzen. Die durch Art. 1 der Verordnung für die

Bewilligung der Stundung geforderte Voraussetzung der Zahlungsunmöglichkeit liege also nicht vor. B. - Gegen diesen den Parteien am 19. April 1916 zu- gestellten Entscheid rekuriert Meister an das Bundes- gericht mit dem Antrage auf Aufhebung desselben und Gutheissung des gestellten Stundungsbegehrens. Auf die Begründung des Rekurses wird, soweit wesentlich in den nachstehenden Erwägungen Bezug genommen werden. 200 Entscheidungen der Schuldbetreibungs- C. Die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts hat auf Gegenbemerkungen verzichtet. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. \_ . Voraussetzung für die Stundung ist nach Art. 1 litt. a der Verordnung vom 2. November 1915 die durch die Kriegsereignisse bedingte Unmöglichkeit, die zu stundenden Zins- und Kapitalrückzahlungen zu leisten. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung genügt es da, wo die Rückzahlung grösserer Kapitalbeträge in Frage steht, noch nicht, darzutun, dass der Gesuchsteller die dazu erforderliche Summe aus eigenen Mitteln nicht aufbringen könne. Denn dazu würde der Hotelbesitzer auch in normalen Zeiten nur in den seltensten Fällen, ausnahms- weise in der Lage sein. Regelmässig wird ihm auch dann nichts anderes übrig bleiben, als für den gekündeten Titel einen neuen Gläubiger zu suchen, genauer gesagt an Stelle des zurückzuzahlenden alten Darlehens gegen Verpfän- dung der durch die Rückzahlungsfreiwerdenden 'Wert- stelle seiner Liegenschaft ein neues aufzunehmen. Nur wenn auch eine derartige Neuplatzieru:gg des Pfandtitels dem Schuldner nicht oder nur unter unverhältnismässigen, seine wirtschaftliche Existenz in"Frage stellenden Opfern möglich wäre, kann gesagt werden, dass er zur Leistung der Rückzahlung « ausser Stande» sei. Was die Rekurs- schrift dagegen unter Berufung auf Art. 10 der Verordnung ausführt, hält nicht Stich. Wenn hier bestimmt wird, dass die gestundeten Kapitalbeträge während der Stun- dung zu 5 % zu verzinsen seien, so will damit keineswegs, wie der Rekurrent anzunehmen scheint, den Hoteleigen- tümern allgemein garantiert werden, dass sie für die Dauer der Geltung der Verordnung fällige Kapitalien nicht höher als zu jenem Ansatz zu verzinsen haben. Es werden da- durch nur die Folgen geregelt, welche im Falle der Stun- dung solcher Kapitalien eintreten. Die Anwendung der Bestimmung setzt daher die vorherige Erteilung der r und Konkurskamm't'r. N° 36. 201 Stundung, d. h. das Zutreffen der allgemeinen Voraus- setzungen des Art. 1 hiefür voraus, zu denen in erster Linie die Unmöglichkeit zu zahlen in dem oben um- schriebenen Sinne gehört. Nachdem der Hypothekargläubiger und heutige Rekurs- gegner Würsdörfer sich - nach der nicht aktenwidrigen und daher für das Bundesgerichi verbindlichen Feststel- lung der Vorinstanz - im Verfahren vor dieser verbind- lich bereit erklärt hat, seine Kapitalforderungen bis ein Jahr nach Friedensschluss stehen zu lassen, d. h. für diese Dauer mit dem Rekurrenten einen neuen Darlehens- und Pfandvertrag einzugehen, sofern letzterer ihm einen höhern Zins als bisher, maximal 6 %, % vergüte, könnte daher dem Stundungsgesuch nur dann entsprochen werden, wenn die Einkünfte des Rekurrenten aus dem Hotel- betriebe und seine sonstigen Hilfsmittel ihm nicht ge- statteten, diese Mehrbelastung zu tragen. Dass dem so sei, kann aber der Rekurrent ernstlich selbst nicht behaupten und lässt sich angesichts der unbestrittenen Tatsachen, dass die Differenz zwischen dem bisher bezahlten und dem künftig zu entrichtenden Zins nur 720 bis 900 Fr. jähr- lich beträgt und dass die Frequenz de~ Hotels Stadthof durch den Krieg nur unwesentlich zurückgegangen ist, auch wenn man' der durch die Teuerung bedingten Er- höhung der Betriebskosten Rechnung trägt, unmöglich annehmen. Wie sich die Sache verhielte, wenn auch die übrigen Pfandgläubiger, um einen gleich hohen Zins zu erhalten, ihre Schuldbriefe künden würden, ist nicht zu untersuchen, da im kantonalim Verfahren nicht geltend gemacht worden ist, dass eine solche Kündigung tatsäch- lich

schon erfolgt sei. Die in der Rekurschrift an das Bundesgericht erstmals aufgestellte Behauptung, dass in- zwischen auch die Zinsen für die fünf ersten Schuldbriefe von zusammen 200,000 Fr. unter der Androhung sonstiger Kündigung um %, % erhöht worden seien, kann als novum nicht berücksichtigt werden. Selbst wenn man darauf Rücksicht nehmen wollte, würde dadurch übrigens am 202 Entscheidungen der Schuldbetreibungs-Ergebnis nichts geändert, da auch die daraus resultierende weitere Mehrausgabe von 500 Fr. sich unzweifelhaft noch im Rahmen der Opfer hält, die dem Rekurrenten ohne Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz zugemutet werden dürfen. . 2. - Muss somit der Entscheid der Vorinstanz in der Sache selbst bestätigt werden, so erweist sich dagegen ihr Kostendekret nach mehrfacher Richtung als anfecht- bar. Nach Art. 24 Abs. 3 der Verordnung sind die im Stundungsverfahren errichteten Schriftstücke - wozu in erster Linie selbstverständlich auch der Entscheid der Nachlassbehörde über das Stundungsgesuch gehört - s t e m p e l f r e i. Ferner dünen nach Abs. 2 ebenda für das kantonale Verfahren vom Schuldner ausser einer Entscheidungsgebühr vQn 5 Fr. nur die in den allgemeinen Bestimmungen des Gebührentarifs zum SchKG, d. h. in den Art. 1-7 desselben vorgesehenen Gebühren erhoben werden. Da damit implizite auch die analoge Anwendung von Art. 58 T ausgeschlossen worden ist, darf im weiteren dem Schuldner, wenn er mit seinem Gesuche unterliegt, keine ausserrechtliche Entschädigung an die Gegenpartei aufgelegt werden. Es ist daher die Ko~tenauflage in der im Dispositiv angegebenen Weise zu berichtigen. Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer erkannt: Der Rekurs gegen den Enfscheid in der Sache selbst wird abgewiesen. Dagegen wird der Kostenentscheid der Vorinstanz dahin abgeändert, dass von den dem Rekur- renten auferlegten rechtlichen Kosten die Posten von 2 Fr. für Stempelgebühr, 5 Fr. für Weiterziehungskosten, so- weit sie sich nicht als Schreibgebühren im Sinne von Art. 5 Tarif darstellen sollten, sowie die ausserrechtliche Entschädigung an den Rekursgegner von 40 Fr. gestrichen werden. r I j I • und Konkurskammer • N° 37. 203 37. Entscheid vom 17. Kai 1916 i. S. Michel. Hotelierschutzverordnung. Weiterziehbarkeit der in deren Anwendung ergangenen Entscheide nur wegen Gesetzwi- drigkeit, nicht wegen blosser Unangemessenheit. Ob auch für die Verzugszinsen gestundeter Kapitalien i. S. von Art. 10 der Verordnung wiederum Stundung gewährt werden soll, ist eine reine Angemessenheitsfrage. Berechnung der zulässigen Maximaldauer der Stundung für gestundete Kapitalzinsen nach Art. 13 der Verordnung, wenn die Parteien für die Ver- zinsung kürzere als jährliche z. B. halbjährliche Termine vereinbart hatten. A. - Der Rekurrent Oskar Michel ist Eigentümer der Liegenschaft Zentralbahnplatz 14 in Basel, « Grand Hotel und Hotel Euler », auf der - ausser einer bis zur Mehrjährigkeit der Kinder des Rekurrenten unverzins- lichen und daher heute nicht in Betracht fallenden Kinderguthypothek von 62,335 Fr. - nachstehende Grundpfandverschreibungen haften: a) im ersten Rang zu Gunsten der Zinstragenden Ersparniskasse in Basel 500,000 Fr., verzinslich zu 4 }4 %, bei vier Wochen Verspätung zu 4 % %, je auf 1. April und 1. Oktober. b) im zweiten Rang zu Gunsten der Handwerkerbank Basel 500,000 Fr., verzinslich zu 5 %, bei vier Wochen Verspätung zu 5 }4 %. maximal 5 Yz %. je auf 15. April und 15. Oktober. An das Kapital sind je auf 15. April und 15. Oktober, erstmals am 15. Oktober 1915 je 5000 Fr. abzubezahlen. Von bei den Hypotheken sind die bis zum 1. April bzw. 15. April 1915 verfallenen Zinsen bezahlt; von da an stehen sie aus. Ebenso sind die per 15. Oktober 1915 und 15. April 1916 verfallenen Abzahlungen von je 5000 Fr. an die H. Hypothek nicht geleistet worden. Im fernerem ist das ganze Kapital II. Hypothek gekün- det und dadurch fällig geworden auf den 18. April 1916. Auf ein am 10 November

1915 eingereichtes Gesuch des Rekurrenten, womit er verlangte:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.